

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Gülzow über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 02. 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. 01. 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gülzow vom 13.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gülzow über die Bildung eines Seniorenbeirates erlassen:

I. Änderungen

§ 4 Abs. 1,3 und 4 erhalten folgende Fassung:

1. „Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern im Alter über 60 Jahre.“
3. „Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Gülzow gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“
4. „Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigter, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptsitz in Gülzow gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gülzow, den 28.12.2023

gez. Schmahl

(L.S.)

- Bürgermeister -